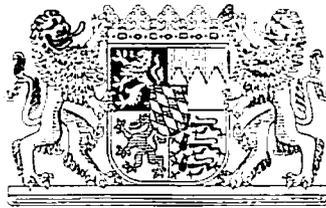


Kopie

Au 5 E 07.441

Ausfertigung



Dr. Schüler + Koll. Rechtsanwälte
Eing.: 23. MAI 2007
Erh.: 13

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Schüler und Fuchs,
Colombistraße 17, 79010 Freiburg,

[REDACTED]

gegen

Stadt Rastatt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Postfach 12 63, 76402 Rastatt,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ,
SG Z3 - Prozessvertretung -,

wegen

länderübergreifender Umverteilung
hier: Antrag nach § 123 VwGO;

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schrieder-Holzner

ohne mündliche Verhandlung am 21. Mai 2007

folgenden

Beschluss:

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Antragstellerin vorläufig bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren Au 5 K 07.440 in den Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin umzuverteilen.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Die Antragsgegnerin trägt zwei Drittel, die Antragstellerin ein Drittel der Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin, nach ihren Angaben staatenlose Kurdin aus Syrien, begehrt die länderübergreifende Umverteilung von Bayern nach Baden-Württemberg.

Die Antragstellerin, die nach den beigezogenen Unterlagen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) - Verfahren Au 5 K 07.30079 - am [REDACTED] [REDACTED], Syrien, geboren ist, reiste am 15. Juli 2006 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 31. Juli 2006 die Anerkennung als Asylberechtigte. Mit Bescheid des Bundesamts vom 2. März 2007 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt und festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen. Ferner wurde der Antragstellerin die Abschiebung nach Syrien oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist. Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin am 16. März 2007 vom Verwaltungsgericht Augsburg Klage erheben lassen, über die noch nicht entschieden ist.

Gesetz spreche lediglich von geborenen Kindern. Nach erfolgter Eheschließung bzw. nach Geburt des Kindes und der Vorlage einer Vaterschaftsanerkennung könne über den Antrag erneut entschieden werden.

Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin am 19. April 2007 Klage erheben lassen (Verfahren Au 5 K 07.440), über die noch nicht entschieden ist. Gleichzeitig hat die Antragstellerin um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht und beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin in die staatliche Gemeinschaftsunterkunft [REDACTED] umzuverteilen.

Zur Begründung des gestellten Antrages ließ die Antragstellerin im Wesentlichen vortragen, dass ihre andauernden Bemühungen zur Herbeiführung der amtlichen Eheschließung bislang erfolglos geblieben seien. Der Antragstellerin sei es aus den im Asylverfahren geltend gemachten Gründen nicht möglich, die dafür notwendigen Dokumente beizubringen. Mittlerweile befinde sie sich in der 32. Schwangerschaftswoche. Ihre Versuche, beim Landratsamt [REDACTED] unter Hinweis auf die fortgeschrittene Schwangerschaft die Erteilung von Erlaubnissen zum vorübergehenden Verlassen des räumlichen Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung zu erreichen, seien ebenso erfolglos geblieben. Sie sei als Analphabetin mit äußerst geringem Bildungsstand aufgrund der fortgeschrittenen Schwangerschaft dringend auf den Schutz und die Hilfe ihres „Ehemannes“, den sie nach religiösem Recht (sog. Imam-Ehe) geheiratet habe, und die Hilfe ihrer „Schwiegermutter“ angewiesen. Ihr „Ehemann“ müsse neben seiner Vollzeitberufstätigkeit ständig von Bühlertal nach Leipheim fahren, um die Antragstellerin zu beruhigen. Die durch die räumliche Trennung bedingte Situation sei mittlerweile unerträglich geworden. Nach den eingeholten Erkundigungen seien in der Gemeinschaftsunterkunft in [REDACTED] zahlreiche Plätze frei. Der Anordnungsanspruch ergebe sich daraus, dass die Antragstellerin in den kommenden letzten Wochen vor der Entbindung noch stärker als bisher auf die Hilfe und das soziale Umfeld der Familie ihres „Ehemannes“ angewiesen sei und ihr es daher nicht zumutbar

sei, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Auf die weitere Begründung wird Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schriftsatz vom 7. Mai 2007,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragstellerin mache im Schriftsatz vom 9. April 2007 erstmals deutlich, dass sie in ihrer jetzigen Gemeinschaftsunterkunft komplett auf sich gestellt und aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sei, die Probleme ihrer fortgeschrittenen Schwangerschaft und bevorstehenden Niederkunft vor Ort selbst zu lösen. Dieser Sachverhalt wäre bei der Abwägung gewürdigt worden, wenn nachvollziehbar wäre, dass die Antragstellerin zum Kindesvater ziehen wolle. Jedoch liege bislang weder eine Vaterschaftsanerkennung noch der Nachweis einer rechtsgültigen Ehe vor.

Zur weiteren Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den der vorgelegten Behördenakten sowie auf die beigezogenen Verfahrensakten Au 5 K 07.440 und Au 5 K07.30079 Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Eine einstweilige Anordnung kann auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende

Gewalt zu verhindern, oder wenn sie aus sonstigen Gründen geboten ist (Regelungsanordnung; § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Eine derartige Anordnung setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes besteht (Anordnungsgrund) und sich die Antragstellerin auf einen Anordnungsanspruch berufen kann. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist von der Antragstellerin glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 VwGO).

1. Die Antragstellerin hat ein Bedürfnis nach Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht. Dies ergibt sich ohne Weiteres bereits aus dem fortgeschrittenen Stadium ihrer Schwangerschaft (ca. 34. Schwangerschaftswoche) und dem kurz bevorstehenden Entbindungstermin. Ein weiteres Zuwarten kann ihr in Anbetracht dessen, dass die Entscheidung in der Hauptsache voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden. Nach der vorgenommenen Tenorierung bedeutet die länderübergreifende Umverteilung der Antragstellerin auch nicht eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache, da die getroffene Regelung nur vorläufigen Charakter hat, die nach einem etwaigen Unterliegen in der Hauptsache rückgängig gemacht werden könnte. Selbst wenn die getroffene Regelung als Vorwegnahme der Hauptsache gewertet würde, wäre diese vorliegend ausnahmsweise zulässig. Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gilt das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme einer Hauptsache dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d.h., wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für die Antragstellerin unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für den Erfolg in der Hauptsache spricht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., RdNr. 14 ff. zu § 123). Auf Grund der nachstehenden Darlegungen besteht ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg der erhobenen Klage auf Umverteilung. Der gebotene effektive Rechtsschutz erfordert daher die getroffene Entscheidung, um ansonsten zu erwartende unzumutbare Nachteile für die Antragstellerin zu vermeiden.

2. Die Antragstellerin, die ihre Umverteilung als Asylbewerberin von [REDACTED] in Bayern nach [REDACTED] in Baden-Württemberg begehrt, hat auch einen Anordnungsanspruch im tenorisierten Umfang glaubhaft gemacht.

Grundsätzlich hat ein Asylbewerber zwar keinen Anspruch darauf, sich während seines Verfahrens in einem bestimmten Bundesland oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten (§ 55 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Die Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer und ihre Zuweisung auf einzelne Kommunen dient allein dem öffentlichen Interesse an der gleichmäßigen Belastung der Länder und Gemeinden mit der Unterbringung, Verpflegung und Verfahrensbegleitung der Asylbewerber entsprechend den in § 45 AsylVfG vorgegebenen Aufnahmequoten. Private Interessen eines Asylbewerbers sind demgegenüber ausnahmsweise nur dann von Belang, wenn sie von solchem Gewicht sind, dass die öffentlichen Interessen zurückstehen müssen.

Im Rahmen der so genannten länderübergreifenden Verteilung von Asylbewerbern ist nach § 51 Abs. 1 AsylVfG unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen die Umverteilung eines Asylbewerbers dann möglich bzw. geboten, wenn damit die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten oder Eltern mit ihren minderjährigen ledigen Kindern hergestellt werden kann oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht Rechnung zu tragen ist. Umstritten ist, ob bei Vorliegen einer der in § 51 Abs. 1 AsylVfG genannten Gründe auf Grund der gesetzlichen Formulierung ein Rechtsanspruch auf länderübergreifende Verteilung besteht (so z.B. Marx, AsylVfG, 6. Aufl. 2005, RdNr. 5 zu § 51), oder ob die Entscheidung über die länderübergreifende Verteilung einer Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde darstellt (so die weit überwiegende Meinung, z.B. Renner, AuslR, RdNr. 3 zu § 51 AsylVfG; Hailbronner, AuslR, RdNr. 16 zu § 51 AsylVfG und seit 2005 auch Jobs in GK-AsylVfG, RdNr. 5 zu § 51 sowie die weit überwiegende Rechtsprechung). Der Auffassung von Jobs (a.a.O.), dass aus der Formulierung „Rechnung zu tragen“ folge, dass der Behörde noch ein gewisser Entscheidungsspielraum verbleibe, ob und wie sie den Interessen des Asylantragstel-

lers Rechnung trage, ist zu folgen. Es handelt sich um eine intendierte Ermessensentscheidung, in der die Belange des Asylantragstellers nicht nur eingestellt werden müssen, sondern es im Regelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen vorgegeben ist, dass den Belangen durch eine länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen ist. Davon kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. wenn besonders gewichtige öffentliche Interessen der Umverteilung entgegenstehen, abgewichen werden.

Ein Fall der Zusammenführung von Eltern und minderjährigen Kindern oder von Ehegatten in einer Haushaltsgemeinschaft liegt bei der Antragstellerin offensichtlich nicht vor, da sie mit ihrem Lebensgefährten nicht in zivilrechtlich gültiger Ehe verheiratet ist. Der Antragstellerin stehen aber humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zur Seite, denen die Antragsgegnerin nicht durch eine länderübergreifende Verteilung Rechnung getragen hat. Sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht gehen über diejenigen persönlichen Bindungen außerhalb der Kernfamilie hinaus und müssen ihrem Gewicht nach mit den für die Kernfamilie geltenden Gründen vergleichbar sein. Solche Gründe liegen hier vor: Die Antragstellerin, nach eigenen Angaben niederen Bildungsstandes und Analphabetin, befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft (ca. 34 Schwangerschaftswoche). Sie ist mit ihrem Lebensgefährten, einem türkischen Staatsangehörigen, der im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist, nach religiösem Recht (so genannte Imam-Ehe) „verheiratet“ und versucht seit Anfang September 2006 in andauernden Bemühungen, die zivile Eheschließung mit ihrem Lebensgefährten zu vollziehen. Dies ergibt sich auch aus dem vorgelegten „Merkblatt zur Anmeldung der Eheschließung“ vom 7. September 2006, wo unter anderem vermerkt ist, dass sie entweder einen Personalausweise, Reisepass oder Staatsangehörigkeitsausweis beibringen muss, was sich angesichts ihrer Angaben im Asylverfahren (Anhörung vom 6.9.2006 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) als voraussichtlich schwierig darstellen dürfte. Die Antragstellerin hat weiter im gerichtlichen Eilverfahren unwidersprochen vorgetragen, dass ihre Versuche, eine Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des räumlichen Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung zu erreichen, erfolglos geblieben sind. Sie hat

weiterhin geltend gemacht, auf Grund der fortgeschrittenen Schwangerschaft dringend auf den Schutz und die Hilfe ihres „Ehemannes“ und der „Schwiegermutter“ angewiesen zu sein; dies werde sich in den kommenden letzten Wochen vor der Entbindung noch verstärken. Ihr Lebenspartner sei in Vollzeit erwerbstätig und müsse sie ständig in [REDACTED] besuchen, um sie zu beruhigen, was unzumutbar sei. Die durch die räumliche Trennung bedingte Situation sei mittlerweile unerträglich geworden. Diesem Vortrag ist die Antragsgegnerin nicht substantiiert entgegengetreten. Sie hat lediglich ausgeführt, dass die Probleme bei der Abwägung im Bescheid gewürdigt worden wären, wenn nachvollziehbar wäre, dass die Antragstellerin zum Kindvater zuziehen wolle. Jedoch lägen bislang weder eine Vaterschaftsanerkennung noch der Nachweis einer rechtsgültigen Ehe vor. Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, dass die Antragstellerin bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen hat, dass die Nachholung der zivilen Eheschließung bislang daran gescheitert sei, dass es sich bei ihr um eine staatenlose Kurdin aus Syrien handle, die weder einen syrischen Reisepass noch einen syrischen Personalausweis besitze und, wie die dem Schriftsatz vom 20. März 2007 beigefügte ärztliche Bescheinigung belege, bereits im 6. Monat schwanger sei. Wenngleich auch keine Vaterschaftsanerkennung durch den Lebensgefährten der Antragstellerin vorgelegt wurde, hegt das Gericht angesichts des Vortrags der Antragstellerin keinen vernünftigen Zweifel daran, dass der Lebensgefährte der Antragstellerin der Vater des zu erwartenden Kindes ist, dessen Hilfe die Antragstellerin im Endstadium ihrer Schwangerschaft dringend benötigt. Die unter diesen Umständen von der Antragstellerin angestrebte räumliche Nähe zu ihrem Lebenspartner weist auf Grund der besonderen Umstände eine Intensität auf, die den mit Verfassungsrang ausgestatteten Instituten der Ehe und Familie vergleichbar ist. Zwischen der Antragstellerin und ihrem Lebenspartner bzw. ihrer „Schwiegermutter“ ist eine einer familiären Beistandsgemeinschaft vergleichbare Gemeinschaft angestrebt, in der die Antragstellerin persönliche Lebenshilfe erwarten kann, die von anderen Personen gegenwärtig nicht hinreichend gewährt werden kann.

Dem Antrag war daher im tenorisierten Umfang stattzugeben.

3. Der Antrag war im Übrigen, soweit er auf eine zeitlich unbegrenzte Umverteilung gerichtet war, abzulehnen, da im Wege einer einstweiligen Anordnung nur eine vorläufige Regelung getroffen werden kann und im Hinblick auf das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung die Zeitspanne bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ausreichend erscheint.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schrieder-Holzner